

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 13. Juli 2026

57	7	Umwelt
	7.6	Naturgefahren
	7.6.0	Allgemeines

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Lindau

öffentlich

Ausgangslage

Die anhaltende Trockenheit und die Wetteraussichten deuten auf eine weitere Verschärfung der Waldbrandgefahr hin. Der Kanton verhängte bereits ein entsprechendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe. Die Gemeinden können in besonderen Gefahrenlagen auf ihrem Gemeindegebiet jederzeit ein allgemeines Feuer- oder Feuerwerkverbot anordnen.

Erwägungen

Die momentane Wetterlage lässt auch in Lindau keinen anderen Schluss zu als zusätzlich zum Feuerverbot des Kantons ein allgemeines Feuerwerkverbot zu verhängen (gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz).

Das allgemeine Feuerwerkverbot gilt bis auf Weiteres.

Übertretungen werden nach Art. 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und Feuerwehrrwesen (861.1) bestraft. Wer einen Brand verursacht, wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Präsidialverfügung

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und diversen Ferienabwesenheiten der Mitglieder des Gemeinderates ergeht in dieser Sache eine Präsidialverfügung des Präsidenten des Gemeinderates Lindau. Mit einem Entscheid kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19. August 2026 zugewartet werden. Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit hat in Konsultation der internen Fachstellen bei der Entscheidungsfindung mitgewirkt.

Der Gemeindepräsident beschliesst:

1. Für das Gemeindegebiet Lindau wird ein generelles Feuerverbot im Freien auf öffentlichem und privatem Grund erlassen.
2. Das Feuerverbot umfasst folgende Regelungen:
 - Kein Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien, sowohl auf öffentlichem wie auch privatem Grund (eingeschlossen eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen, Einweggrills auf

Gartensitzplätzen, Balkonen und Dachterrassen), insbesondere auch kein Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle oder anderen Brennstoffen;

- Kein Wegwerfen von brennenden oder glühenden Gegenständen, insbesondere Ziga retten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer;
- Kein Abbrennen von Feuer- und Kleinfeuerwerken (inkl. Vulkane, usw.) und Zündkörpern jeglicher Art;
- Kein Anzünden von Fackeln;
- Kein Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschlaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen.

3. Weiterhin erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills. Vorbehalten bleiben anderslautende Regeln der jeweiligen Hausverwaltung; diesfalls sind die üblichen Sorgfaltsmassnahmen zu beachten (u.a. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund).
4. Das absolute Feuerwerk- und Feuerverbot wird im gesamten Gebiet mit Hinweistafeln und über die Medien bekannt gemacht.
5. Dieses Feuerverbot gilt ab Montag, 13. Juli 2026, 16.00 Uhr, und bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbotes bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
6. Gegen diese Allgemeinverfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderat
 - Verwaltungs- und Betriebsmitarbeiter/innen
 - Nachbargemeinden
 - Kantonspolizei Zürich, Station Effretikon
 - Bereichsleiter Gemeindewerke
 - Feuerwehr Illnau-Effretikon-Lindau
 - Webseite
 - Akten

Gemeinderat Lindau



Bernard Hosang
Gemeindepräsident



Philipp Baumberger
Stv. Gemeindeschreiber

versandt am: 13. Juli 2026